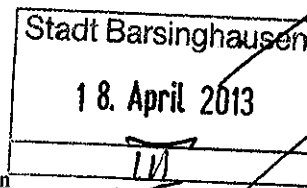


Hegering Barsinghausen
in der Jägerschaft Hannover-Land e.V.



Hegering Barsinghausen, Die Heide 19a, 30890 Barsinghausen

Stadt Barsinghausen
Herrn Bürgermeister
Marc Lahmann
Bergamtstraße 5
30890 Barsinghausen

BLR
Ø Bcl R etc. 18.4./Wa

Hegeringleiter
Joachim Bielefeld
Die Heide 19 a
30890 Barsinghausen
Telefon 05105/58050
Telefax 05105/58052
Mobil 0171/6312292
17. April 2013

Antrag auf Erlass einer „Verordnung zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonst frei lebenden Tiere vor Beunruhigung“ durch den Rat der Stadt Barsinghausen

Sehr geehrter Herr Lahmann,

nach nunmehrigem Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Kirchdorf und Neufestlegung der Gemarkungs- und Jagdbezirksgrenzen beantragt der Hegering Barsinghausen in der Jägerschaft Hannover-Land e.V. in Absprache mit den Jagdgenossenschaften Kirchdorf und Eckerde sowie den Revierpächtern der Jagdbezirke Eckerde, Kirchdorf und Langreder die Ausweisung eines Wildschongebietes in den Gemarkungen Eckerde, Kirchdorf und Langreder nach § 6 NGO in Verbindung mit § 33 Abs. 2 und § 43 Abs.2 NWaldLG durch den Rat der Stadt Barsinghausen im Umfang des in der im Maßstab 1:5000 beigefügten Karte grün markierten Bereichs.

Antragsbegründung:

Durch den Bau der Entlastungsstraße, neuer Feldwegführungen und der Aufhebung von Gräben ist im nördlichen und nordwestlichen Bereich der Kirchdorfer Feldmark (Uhlenbruch/Nordfeld/Niederfeld) der zuvor relativ ungestörte Lebensraum der dort heimischen Wildarten (Rehwild, Feldhase, Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz) in gravierendem Ausmaß zerschnitten worden und damit als Rückzugsgebiet für die genannten Wild- und Tierarten verloren gegangen.

Hegeringleiter
Joachim Bielefeld
Die Heide 19a
30890 Barsinghausen
Tel. 0171/63 122 92
j.bielefeld@brehatax.de

Stellv. Hegeringleiterin
Nadine Führer-Pätzold
Wilhelm-Kruse-Str. 76
30890 Barsinghausen
Tel. 05105/775048
n.fuehrer-paetzold@arcor.de

Kassiererin
Silke Große
Danziger Str. 17
30890 Barsinghausen
Tel. 05105/5844363
silke.grosse75@web.de

Schriftführer
Dieter Stephan
Im Winkel 8
30989 Gehrden
Tel. 05108/925318
dieter_stephan@t-online.de

Das Flurbereinigungsverfahren sieht dafür - insbesondere im Antragsbereich - mehrere Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen vor. So wurde am Kirchdorfer Mühlbach ein ca. 15 Meter breiter Flächenkorridor entlang des renaturierten Bachverlaufs angelegt und an der Nord- und Ostseite ein jeweils 3 Meter breiter Saumstreifen ausgewiesen. Daneben erfolgte die Ausweisung eines 7,5 Meter breiten Randstreifens angrenzend an den dort ebenfalls angelegten Feuchtbiotop. An diese Flächen grenzt ein 5 Meter breiter Saumstreifen Richtung Langreder an. Ziel dieses Saumstreifens ist die Herstellung eines Deckungs- und Nahrungshabitats für die vorgenannten Tier- und Wildarten. An der westlichen und nordwestlichen Grenze des Antragsgebiets bietet die Bepflanzung entlang der alten Industriebahn und am Vorwerk Uhlenbruch Deckung und Schutz. Im Norden (VW. Uhlenbruch - Richtung Osten) wird als Ausgleichsmaßnahme ein Saumstreifen entlang des dortigen Grabenbereichs ausgewiesen. Östlich, in der Gemarkung Langreder, befindet sich ein Heckenstreifen entlang eines Grabens. Die vorgenannten Bereiche stellen mittlerweile ein sehr gut vom Niederwild (Rebhuhn, Wasser- und Feldvögel, Hase und Rehwild) angenommenes Brut-, Setz- und Einstandsgebiet dar. Landwirte tragen darüber hinaus mit weiteren Maßnahmen (z.B. Stoppelbrachflächen) zu einer Biotopverbesserung bei.

So konnten dort am Ende der letztjährigen Brutzeit Rebhuhnvölker von über 20 Stück!! beobachtet werden. Im Rahmen der „Wildtiererfassung in Niedersachsen“ durchgeführte Scheinwerferzählungen ergeben aktuell allein in der Gemarkung Kirchdorf einen Hasenbesatz von ca. 50 Stück.

Allerdings wird das Gebiet von sehr vielen Hundehaltern mit überwiegend frei laufenden Hunden stark frequentiert. Von den frühen Morgenstunden bis in die Dunkelheit sind dort Hundeführer anzutreffen. Dies hat fortlaufend erhebliche Störungen des sich dort aufhaltenden Wildes und der sonstigen frei lebenden Tiere zur Folge. Mehrfach musste in der zurückliegenden deckungsarmen Jahreszeit beobachtet werden, dass z.B. auf den Ackerflächen ruhendes Rehwild durch frei laufende Hunde beunruhigt und zur Flucht veranlasst wurde. Diese Flucht führte dann in mehreren Fällen über die Landes- bzw. Kreisstraße (L401/K237) im Bereich des Kirchdorfer Pfahls. Für Verkehrsteilnehmer resultiert daraus - besonders in der Dämmerung - ein erhebliches Unfallrisiko. Des Weiteren berichten Spaziergänger in diesem Bereich den Jagdausübungsberechtigten immer wieder von Rehwildhetzen durch unangeleinte Hunde. Dies führt insbesondere im Winterhalbjahr für das Wild zu Stresssituationen verbunden mit einem erheblichen Verbrauch von Energiereserven und damit einhergehender Schwächung des Gesundheitszustandes.

Um zu einer Beruhigung des genannten Bereichs beizutragen und damit dem Tierschutz zu entsprechen sowie die ökologische Funktion der CEF-Maßnahmen zu gewährleisten, halten wir die Ausweisung eines Wildschongebietes für eine sinnvolle und angemessene Maßnahme.

Die nach dem Wortlaut des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NWaldLG erforderlichen Voraussetzungen liegen hier, wie nachstehend dargelegt, vor.

Es sind Wild und sonstige wild lebende Tiere in dem vorgenannten Bereich vorhanden (Rehwild, Feldhasen sowie zahlreiche Vogelarten, darunter auch Eisvogel, Reiher, Enten, Gänse und Rebhühner). Wenn es sich bei dem Gebiet auch in großen Bereichen um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, halten sich die o.g. Tierarten (gerade) auch auf solchen Flächen auf.

Eine entsprechende Verordnung wird dem Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes vor Beunruhigung dienen. Da sich dort - wie ausgeführt - Wild und sonstige wild lebende Tiere aufhalten, liegt es auf der Hand, dass diese durch frei laufende Hunde, die zudem häufig über einen Jagdinstinkt verfügen, in ihren Rückzugsmöglichkeiten beeinträchtigt bzw. erheblich beunruhigt werden. Hinzu kommt, dass das „Streunen oder Wildern“ frei laufender Hunde von den Hundehaltern keineswegs immer wirksam unterbunden wird, wie dies § 33 Abs. 1 NWaldLG fordert, bzw. in bestimmten Situationen auch nicht immer verhindert werden kann. Wegen des eingetretenen und weiterhin zunehmenden Verlustes des Lebensraums seltener Vogel- und Tierarten sind einerseits immer größer werdende Bemühungen notwendig, den noch verbleibenden Rückzugsraum zu erhalten und zu schützen, andererseits geht in Gebieten, in denen Hunde unangeleint umherlaufen, der Bestand der wild lebenden Tiere sofort zurück. Dies konterkariert die Bemühungen zum Schutz der noch verbleibenden Lebensräume für die wild lebenden Tiere.

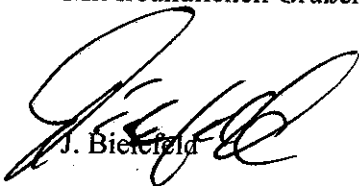
Der bei einer Entscheidung über den Erlass einer diesbezüglichen Verordnung zu berücksichtigende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird ebenfalls gewahrt. Wenn auf den ersten Blick die Antragsfläche auch relativ groß erscheinen mag, ist zu berücksichtigen, dass sie sich über mehrere Gemarkungen (Eckerde, Kirchdorf, Langreder) verteilt. Wie aus der beigelegten Karte ersichtlich, sind im übrigen große Flächen freier Landschaft vorhanden, die nicht von einer Verordnung erfasst werden würden und auf denen die Hundehalter ihren Hunden daher außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit freien Auslauf gewähren können

Eine erforderliche Beschilderung der Flächen würden die Mitglieder der Jagdgenossenschaften bzw. die Jagdausübungsberechtigten übernehmen. Wir würden die Stadt Barsinghausen lediglich bitten, entsprechende Hinweisschilder (10 Stück) zur Verfügung zu stellen.

Wir wären Ihnen, sehr geehrter Herr Lahmann, äußerst verbunden, wenn Sie unseren Antrag kurzfristig als Beschlussvorschlag in den Rat der Stadt Barsinghausen einbringen würden.

Für evtl. Rückfragen bzw. weitergehende Erläuterungen oder auch zu einem persönlichen Gespräch stehe ich selbstverständlich sehr gern zur Verfügung. Auch die Jagdbehörde bei der Region Hannover ist gern zu einer Stellungnahme im Rahmen der Entscheidungsfindung über unseren Antrag bereit.

Mit freundlichen Grüßen


J. Bierfeld